

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Voraussetzungen, unter denen insbesondere die Transportnetze als neutraler Markt mehr Wettbewerb auf den vorgelagerten Strom- und Gasmärkten ermöglichen können, waren verbesserungswürdig. Insbesondere war die bereits vorhandene Trennung zwischen Netzgesellschaft und in Wettbewerbsbereichen tätigen Konzerngesellschaften verbesserungswürdig. Neben diesen organisatorischen Anforderungen erfordert der angestrebte weitere Schritt auf dem Weg zu einem integrierten europäischen Energiebinnenmarkt mit harmonisierten Marktregeln aber auch einen angemessenen Ausbau der Infrastruktur, der gleichzeitig versunkene Investitionen sog. stranded investments, die sowohl Unternehmen als auch die Verbraucher mit unnötigen Kosten belasten würden, vermeidet. Mit zunehmendem Wettbewerb steigen auch die Wahlmöglichkeiten für den Verbraucher, so dass möglichst große Transparenz hergestellt werden sollte. Gleichzeitig steigt mit zunehmendem Wettbewerb aber auch die Gefahr von Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmen, so dass eine schnelle und unbürokratische Streitbeilegung, die bisher nicht existiert hat, geschaffen werden muss. Zudem haben Letztverbraucher bisher keine bzw. kaum Möglichkeiten selbst aktiv am Energiemarkt mitzuwirken.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Energieversorgung ist dem besonderen Schutz kritischer Infrastrukturen besonderes Augenmerk zu widmen. Dies geschieht unter anderem in der EU-Richtlinie zur Benennung europäischer kritischer Infrastrukturen, die in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Ähnliches gilt auch für die Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit. Eingeschränkte Gaslieferungen nach Europa haben in der Vergangenheit gezeigt, dass funktionierende Krisenmechanismen erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit sowohl national als auch europäisch zu gewährleisten.

Im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele ist der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung auszubauen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG umgesetzt. Es werden insbesondere die Entflechtungsregeln für die Transportnetze geändert, um die Netzgesellschaft im Konzern zu stärken. Die Richtlinien sehen drei gleichwertige Entflechtungsoptionen vor, die im Entwurf alle umge-

setzt werden. Zudem erhält die Bundesnetzagentur (BNetzA) zusätzliche Kompetenzen, um die Verpflichtungen erforderlichenfalls durchsetzen zu können.

Mit dem Gesetzentwurf wird erstmals eine koordinierte, gemeinsame Netzausbauplanung aller Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gewährleistet. Dies trägt zum einen der besonderen Struktur der Netzbetreiberlandschaft in Deutschland Rechnung und vermeidet zum anderen Fehlplanungen, die sich bei einer individuellen Planung ergeben könnten. Die vorgesehenen Regeln sollen zudem durch die Regeln zur Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst umfassende Transparenz gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit herstellen mit dem Ziel, größere Akzeptanz für den Leitungsausbau zu erreichen.

Die Rechte der Verbraucher werden durch kurze Fristen beim Lieferantenwechsel und klare Regelungen zu Verträgen und Rechnungen sowie für mehr Transparenz gestärkt. Zudem wird eine unabhängige Schlichtungsstelle geschaffen, die den Verbrauchern im Energiebereich als Ansprechpartner zur Verfügung steht und gütliche Einigungen bei Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmen herbeiführen soll.

Die Regeln zur Einführung sog. intelligenter Messsysteme schaffen den Grundstein für eine aktivere Teilnahme des Endverbrauchers am Energiemarkt unter Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Weiteren Anforderungen an den Datenschutz soll durch ein noch zu erarbeitendes Schutzkonzept Rechnung getragen werden.

Zur Gewährleistung der Anforderungen aus der Richtlinie über europäisch kritische Infrastrukturen soll ein Verfahren geschaffen werden, das – im Lichte der Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber nach dem Energiewirtschaftsgesetz – die regelmäßige Ermittlung von europäisch kritischen Infrastrukturen und die regelmäßige Überprüfung von Sicherheitsplänen und Sicherheitsbeauftragten im Bereich der Stromversorgung ermöglicht.

Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 werden Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Gasversorgungssicherheit getroffen. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, bis zum 3. Dezember 2011 förmlich eine zuständige Behörde zu benennen, die die Durchführung der in der Verordnung festgelegten Maßnahmen sicherstellt. Dies soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sein. Zugleich wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermöglicht, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Datenmeldung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu erlassen und der Bundesnetzagentur bei Bedarf weitere Aufgaben nach der EU-Verordnung zu übertragen. Daneben kann in nachgeordneten Behörden außer denen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, insbesondere beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, weiterer Personalbedarf entstehen.

Schließlich wird die Richtlinie 2008/114/EG über europäische kritische Infrastrukturen umgesetzt.

Darüber hinaus wird das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geändert, um die Förderung auch für Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach 2016 bis 2020 zu ermöglichen. Durch eine veränderte Regelung zu Benutzungsstunden werden flexiblere Anlagenfahrweisen zugelassen. Weitere Gesetzesänderungen können sich in 2011 aus der Zwischenüberprüfung gemäß § 12 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Übertragung neuer Daueraufgaben an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Schutzprofils im Rahmen der Einführung so genannter intelligenter Messsysteme verursacht dort einen Personalmehrbedarf von etwa acht Stellen. Die Übertragung neuer Aufgaben auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verursacht dort einen Personalmehrbedarf von 0,5 Stellen.

Durch die europarechtlich bedingte Erweiterung der Aufgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Regulierung der Strom- und Gastransportnetze, insbesondere die neuen Kompetenzen und Befugnisse im Zusammenhang mit den nationalen und europäischen Netzentwicklungsplänen, der Zertifizierung sowie die zunehmende Kooperation und Koordination mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und der neuen europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) werden bei der Bundesnetzagentur signifikante zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein. Weiterer Personalbedarf ergibt sich aus den neuen Aufgaben durch die Umsetzung der Richtlinie zu europäischen kritischen Infrastrukturen sowie der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Insgesamt entsteht zusätzlicher Mehrbedarf von etwa 98 Stellen, davon etwa 34 im Jahr 2012. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es muss geprüft werden, ob das benötigte neue Personal – soweit geeignet – auch aus dem Überhang bei der Bundeswehr gewonnen werden könnte.

Die Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes führen zu keinem weiteren Personalbedarf beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Kosten der Verwaltungstätigkeit sollen weiterhin durch Gebühren finanziert werden.

E. Sonstige Kosten

Ziel des Gesetzes ist es, durch eine stärkere Entflechtung und Regulierung insbesondere des Transportnetzes die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten im Strom- und Gasbereich zu verbessern. Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelungen nicht quantifiziert werden.

Für den alle zwei Jahre anzufertigenden Bericht gemäß § 12g Absatz 1 ist eine Analyse der Anlagenstruktur erforderlich. Hierfür sind qualifizierte Fachkräfte notwendig. Weiterer Arbeits- und Personalaufwand entsteht durch die Erstellung eines Sicherheitsplans für die jeweilige Anlage, der auch umgesetzt werden muss, und die Bestimmung eines Sicherheitsbeauftragten. Die zusätzlichen Kosten für Material und Personal werden von den Betreibern nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung voraussichtlich als beeinflussbare Kosten (Ausgaben für Sicherheitsmaßnahmen) veranschlagt. Nach Effizienzprüfung der BNetzA und Genehmigung ist eine Umlage auf die Netzentgelte möglich, die letztlich ein Bestandteil des Strompreises sind. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies zu keiner merklichen Erhöhung des Strompreisniveaus für Unternehmen und Haushalte führen wird. Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Von diesen Vorgaben sind ausschließlich

Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und keine mittelständischen Unternehmen betroffen.

Die Neuregelung des Gebührenrechts verfolgt das Ziel, Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen und Behörden zu schaffen sowie die Einnahmesicherheit zu verbessern. Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise sind nicht zu erwarten. Eine geringfügig höhere Belastung entsteht durch die Einführung von neuen Gebährentatbeständen.

Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle sind Kosten in personeller und sachlicher Hinsicht verbunden. Im Falle einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle in Form eines Vereins wären die Kosten in Form von Mitgliedschaftsbeiträgen sowie Verfahrensgebühren zu finanzieren. Im Falle der Beauftragung einer Bundesbehörde würden ebenfalls Verfahrensgebühren erhoben. Der Umfang der Kosten ist derzeit nicht bezifferbar. Anhaltspunkte können die derzeitigen Aufwendungen für den Versicherungsombudsmann e. V. bilden, die sich im Jahr 2009 auf 3 114 000 Euro beliefen. Den Kosten ist jedoch die mit der Einrichtung von Schlichtungsstellen bewirkte Vermeidung von Gerichtskosten und anderen Aufwendungen zur Beilegung von Streitigkeiten gegenüberzustellen. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Allerdings können durch die Einführung von so genannten Smart-Metering-Systemen (Messsysteme im Sinne des § 21c) Kostensteigerungen für diejenigen Verbraucher entstehen, die mit einem solchen Messsystem ausgestattet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diesen Mehrkosten Energieeinsparpotenziale gegenüberstehen, die sich gegebenenfalls kostensenkend für die Verbraucher auswirken können. Die mögliche Mehrbelastung der Verbraucher kann daher gegenwärtig nicht sicher abgeschätzt werden.

Durch die Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 entstehen der Wirtschaft und insbesondere mittelständischen Unternehmen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Sofern von der neu eingeführten Ermächtigungsgrundlage in § 54a Absatz 4 Gebrauch gemacht wird und das Verfahren zur Meldung von Daten ausgestaltet bzw. den Unternehmen neue Meldepflichten auferlegt werden, könnten hierdurch Belastungen für die Wirtschaft entstehen, wobei der Umfang von der konkreten Ausgestaltung abhängt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Strompreisniveau durch die Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Regelungen betreffend die Zuständigkeiten im Bereich der Gasversorgungssicherheit führen keine neuen Informationspflichten ein. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, zukünftig auf der Grundlage von Rechtsverordnungen Verfahren und Inhalt von Melde- und Berichtspflichten nach der EU-Verordnung weiter auszugestalten. Die bereits in der EU-Verordnung vorgesehenen Informationspflichten nationaler Behörden gegenüber der Europäischen Kommission werden zudem einer bestimmten Behörde zugeordnet.

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit der Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets werden neue Informationspflichten eingeführt. Der größte Teil dieser Informationspflichten ist durch die Richtlinien zwingend vorgegeben; es bestehen folglich keine Regelungsalternativen mit möglicherweise geringeren Belastungen. Des Weiteren enthält dieser Gesetzesentwurf Informationspflichten, die bereits Bestandteil des derzeit gel-

tenden Energiewirtschaftsgesetzes sind. Durch die neuen Informationspflichten entstehen der Wirtschaft zum Teil einmalig Kosten wie z. B. bei der Antragstellung nach den §§ 4a und 4b oder für die Anpassung der IT-Software. In diesen Fällen entstehen zu einem bestimmten Zeitpunkt zwar höhere Kosten, die aber später nicht mehr anfallen. Andere Informationspflichten sind einmal im Jahr oder alle zwei Jahre zu erbringen. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung werden für die Wirtschaft Bürokratiekostenbelastungen von jährlich 5 000 291 Euro sowie 6 557 040 Euro erwartet.

2. Bürokratiekosten für die Bürger

Es wird eine Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden 25 Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt, für die eine Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten nicht möglich ist.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 6 bis 100 der Bundestagsdrucksache 17/6072.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Gesetz auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Das Gesetz dient vorrangig der Umsetzung des „Dritten Binnenmarktpakets Energie“ in nationales Recht. Das Dritte Binnenmarktpaket ist im Jahr 2009 verabschiedet worden und in Kraft getreten. Es hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für den EU Strom- und Gasbinnenmarkt neu gestaltet. Darüber hinaus wurden Aspekte des Energiekonzepts der Bundesregierung aufgenommen – zum Beispiel die Neuausrichtung des Zähl- und Messwesens, die bessere Integration von zu- und abschaltbaren Lasten in das Energieversorgungssystem sowie die Einführung von Steuerungselementen für intelligente Netze.

Vollständigkeit der Darstellung der Informationspflichten

Grundlage der Prüfung des NKR bilden der Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes mit Stand 23. Mai 2011 sowie eine tabellarische Übersicht über die im Entwurf enthaltenen Informationspflichten mit Stand 5. Mai 2011.

Danach werden mit dem Regelungsvorhaben für die Wirtschaft 47 Informationspflichten neu eingeführt und 15 Informationspflichten geändert. Die daraus resultierenden jährlichen Bürokratiekosten schätzt das Ressort auf rund 5 Mio. Euro. Zudem entstehen einmalige Kosten von 6,5 Mio. Euro.

Änderungen im Gesetzentwurf, die sich seit dem 5. Mai 2011 in Bezug auf Informationspflichten und Bürokratiekosten ergeben haben, sind in der tabellarischen Übersicht noch nicht enthalten. Dies ist zum Beispiel eine Dokumentationspflicht für Betreiber eines Energieversorgungsnetzes (§ 11 Absatz 1a Satz 3 EnWG).

Die bisherige Darstellung der Bürokratiekosten bietet noch keine hinreichende Grundlage, um die Bürokratiekosten angemessen prüfen zu können. So ist bei Informationspflichten mit Bürokratiekosten von über 100 000 Euro bislang nicht erläutert, welche Kostenparameter der Schätzung zugrunde gelegt wurden und die Notwendigkeit der Informationspflicht begründet worden.

Dies gilt insbesondere für die 50 Informationspflichten, die in der tabellarischen Übersicht als EU-rechtliche Vorgabe ausgewiesen wurden. Nach bisheriger Einschätzung des Ressorts führen diese zu jährlichen Bürokratiekosten von 2,85 Mio. Euro (56 Prozent der gesamten jährlichen Belastung) und einmaligen Kosten von 5,52 Mio. Euro (85 Prozent der gesamten einmaligen Belastung). Allerdings liegen dem NKR Anhaltspunkte dafür vor, dass bei einigen als EU-rechtlich gekennzeichneten Informationspflichten über das von der EU geforderte Maß hinaus gegangen wurde:

So werden in § 40 EnWG neue Anforderungen an den Informationsgehalt von Rechnungen an Letztverbraucher gestellt, die in diesem Umfang in den Binnenmarkttrichtlinien

„Strom“ und „Gas“ nicht vorgesehen sind. Dies umfasst beispielsweise die Angabe des nächstmöglichen Kündigungstermins oder bei Haushaltskunden die Pflicht, unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die als EU-rechtlich bedingten Informationspflichten auf ihre 1:1 Umsetzung zu überprüfen. Bei Informationspflichten, die über das von der EU geforderte Maß hinaus gehen fehlt eine Darstellung der Notwendigkeit der jeweiligen Vorgabe und eine entsprechende Aufteilung der Bürokratiekosten.

Plausibilität der Kostenschätzung

Der NKR bedauert, dass vor dem Hintergrund der Komplexität einer Vielzahl von Informationspflichten keine Rückkopplung der Kostenschätzung mit den jeweiligen Wirtschaftsverbänden stattfand. Dies wäre im Hinblick auf die nachfolgenden Beispiele angezeigt:

Der Arbeitsaufwand für den Antrag des Transportnetzbetreibers auf Zertifizierung nach § 4a Absatz 1 EnWG i. V. m. Absatz 2, 3 und § 10b Absatz 5 wird vom Ressort im Einzelfall auf etwa 40 Stunden geschätzt. Im Rahmen der Antragstellung hat der Transportnetzbetreiber nachzuweisen, dass er entsprechend den im EnWG ausgestalteten Entflechtungsregeln nach §§ 8 oder 9 oder §§ 10 bis e organisiert ist. Der BDEW geht demgegenüber davon aus, dass der Aufwand von 40 Stunden um ein Vielfaches überschritten wird.

Bei der Kostenschätzung zu den neuen Anforderungen an den Informationsgehalt von Rechnungen nach § 40 i. V. m. § 41 Absatz 3, § 42 Absatz 1 und 2 EnWG geht das Ressort bisher lediglich davon aus, dass ein einmaliger Umstellungsaufwand durch Anpassung der IT-Software entsteht. Die neuen Anforderungen sehen jedoch u. a. vor, den nächstmöglichen Kündigungstermin auszuweisen und bei Haushaltskunden unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält. Aus Sicht des Rates ist nicht ausgeschlossen, dass diese und andere neue Datenanforderungen einen regelmäßigen zusätzlichen administrativen Aufwand bei den Energielieferanten auslösen. Zudem sollte kritisch geprüft werden, ob die anfallenden IT-Anschaffungskosten von 1 000 Euro pro Unternehmen im Einzelfall nicht wesentlich höher ausfallen.

Bürokratiekosten geschlossener Verteilernetze

In der allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass durch das Gesetz unnötige Bürokratie vermieden werden soll. In diesem Zusammenhang sind nach Angaben des Ressorts die geplanten Regeln zu den geschlossenen Verteilernetzen von Bedeutung.

Diese Vorschriften ersetzen die bisherige Regelung in § 110 EnWG (Objektnetze wie z.B. Industrieparks) und dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Artikel 28 der EU-Strom- und Gasrichtlinie. Dabei sollen Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen insbesondere von den Anforderungen der Anreizregulierungsverordnung, der ex-ante Entgeltregulierung und von sonstigen nicht europarechtlich vorgegebenen Verpflichtungen ausgenommen werden.

Die Darstellung berücksichtigt jedoch nicht, dass Objekt- bzw. geschlossene Verteilernetze nach den bisherigen Regelungen von ganzen Teilen des EnWG ausgenommen waren. Insofern werden mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben bisherige Ausnahmen zunächst einmal eingeschränkt. Bisher ist unklar, in welchem Umfang geschlossenen Verteilernetzen dadurch auch neue Informationspflichten auferlegt werden, die zu bürokratischem Mehraufwand führen. Der NKR empfiehlt daher eine entsprechende Prüfung und Darstellung in der Begründung des Gesetzentwurfes.

Fazit

Die bisher vorgelegten Ausführungen zu den Informationspflichten und daraus resultierenden Bürokratiekosten bieten keine hinreichende Grundlage, um eine abschließende Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgeben zu können. Nach bisherigem Sachstand zeigt sich bereits, dass für die betroffenen Unternehmen der Energiewirtschaft mit dem Regelungsvorhaben mindestens eine Verdopplung sowohl der im bisherigen EnWG enthaltenen Informationspflichten als auch der bisherigen Bürokratiekosten einhergeht. Hinzu kommen dürfte ein nicht unerheblicher einmaliger Aufwand zur Umsetzung des Gesetzes. Zudem ist aus Sicht des Rates nicht ausgeschlossen, dass die geschätzten Bürokratiekosten in Einzelfällen erheblich höher ausfallen können als vom Ressort bisher angenommen.

Um eine hinreichende Transparenz über die Bürokratiekosten zu gewährleisten, sollte bei allen relevanten Informationspflichten erläutert werden, welche Kostenparameter der Schätzung zugrunde gelegt wurden und die Notwendigkeit der Informationspflicht begründet werden. Dies gilt insbesondere für die Informationspflichten, die in der tabellarischen Übersicht als EU-rechtliche Vorgabe ausgewiesen wurden und bei denen im Einzelfall über das von der EU geforderte Maß hinaus gegangen wurde.

Aufgrund der verkürzten Ressortabstimmung war eine abschließende Klärung der geschilderten offenen Fragen nicht mehr möglich. Der NKR geht davon aus, dass diese Klärung im parlamentarischen Verfahren mit Unterstützung des zuständigen Ressorts unter Einbeziehung des Rates erfolgt.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:*

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie und dem grundlegenden Umbau der Energieversorgung steht Deutschland vor einer großen Herausforderung.

Der Umbau der Energieversorgung muss so organisiert werden, dass Maß und Mitte nicht verlorengehen. Neben den Aspekten der Umweltfreundlichkeit und Versorgungssicherheit spielt die Bezahlbarkeit von Energie eine herausragende Rolle. Dazu müssen marktgerechte Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb im Strom- und Energiebereich geschaffen werden.

Eine wettbewerbsfähige Energieversorgung ist Voraussetzung dafür, dass Deutschland eines der leistungsfähigsten und wirtschaftlich erfolgreichsten Länder der Welt bleibt. Deutschland trägt eine besondere Verantwortung und könnte ein Vorbild für die Nutzung erneuerbarer Energien sein.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung der künftigen Energiekosten von besonderer Bedeutung. Die Energie der Zukunft muss bezahlbar bleiben. Steigende Strompreise gefährden die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und belasten die Bürgerinnen und Bürger.

Ziel muss es daher sein, eine finanzielle Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen zu verhindern. Mehrbelastungen müssen entsprechend kompensiert werden.

2. a) Der Bundesrat unterstützt den geplanten Ausbau der Elektrizitätsversorgungsnetze in Deutschland und sieht in einem leistungsfähigen Stromnetz die entscheidende Voraussetzung für die Integration eines deutlich wachsenden Anteils erneuerbarer Energien in das Energiesystem.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in bestimmten Regionen der Bundesrepublik Deutschland besonders hohe Kosten für die Netzintegration von dezentralen Erzeugungsanlagen nach dem EEG und für deren Einspeisung entstehen. Insbesondere fallen in bestimmten Regionen für die Netzintegration und die Einspeisung von Wind- und Photovoltaikanlagen überproportional hohe Kosten an.
- c) Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen bundesweiten Mechanismus zum Ausgleich der Belastungen durch die Netzintegration von dezentralen Er-

zeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die Einspeisung dieser Anlagen im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften zu installieren.

Begründung

Regional unterschiedlich hohe Kosten durch die Netzintegration von erneuerbaren Energien wirken sich auf die Höhe der örtlichen Netzentgelte und mittelbar auch auf die von den Letztverbrauchern zu entrichtenden Strompreise aus. Vergleichsweise hohe Netzentgelte und Strompreise in Regionen mit hohen Netzintegrations- und Einspeisekosten stellen einen Standortnachteil für die dort ansässigen Unternehmen dar. Um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu gewährleisten, ist eine Vereinheitlichung der Netzentgelte auf Übertragungs- und Verteilnetzebene erforderlich.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 10** (§ 12a Absatz 2 Satz 2, § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 5 und Satz 5, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, § 12c Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, § 12e Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 EnWG)

Artikel 1 Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 12a Absatz 2 Satz 2 sind nach den Wörtern „Träger öffentlicher Belange“ die Wörter „und die Landesregulierungsbehörden“ einzufügen.
- b) § 12b ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Nummer 3 Buchstabe a sind die Wörter „als Pilotprojekte“ und in Buchstabe b sind die Wörter „als Pilotprojekt“ zu streichen.
 - bbb) Nummer 5 ist wie folgt zu ergänzen:

„Im Rahmen dieser Modellierung ist sicherzustellen dass:

 - a) Maßnahmen zur Verringerung des Netzausbaubedarfs,
 - b) die vorrangige Nutzung kostengünstiger und gegenüber einem Leitungsneubau weniger belastender Alternativen des Netzausbaus,
 - c) die schrittweise Realisierung eines Overlay-Netzes

Vorrang vor dem Bau von Höchstspannungsfreileitungen haben.“
 - ccc) In Satz 5 sind nach den Wörtern „Netzentwicklungsplan berücksichtigt“ die Wörter „den Speicherkataster nach § 12h und“ einzufügen.

- bb) In Absatz 3 Satz 1 sind nach den Wörtern „den Trägern öffentlicher Belange“ die Wörter „und

* Siehe ergänzend zu diesem Beschluss den Beschluss des Bundesrates in Bundesratsdrucksache 340/11 (Beschluss), Nummer 1.

- den Energieaufsichtsbehörden der Länder“ einzufügen.
- cc) In Absatz 5 sind die Wörter „der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder“ zu ersetzen.
- c) § 12c ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Netzentwicklungsplans“ die Wörter „in Abstimmung mit den für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden“ einzufügen.
- bb) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:
- „(4) Die Regulierungsbehörde legt den jährlichen Netzentwicklungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konsultation und der Öffentlichkeitsbeteiligung dem Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Post, Telekommunikation und Eisenbahnen zur Beschlussfassung vor. Wenn dieser zugestimmt hat, stellt sie ihn mit Wirkung für die Betreiber von Übertragungsnetzen fest. Die Regulierungsbehörde kann bestimmen, welcher Betreiber von Übertragungsnetzen für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme verantwortlich ist. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Kosten für im Netzentwicklungsplan festgestellte Maßnahmen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen.“
- d) § 12e ist wie folgt zu ändern:
- aa) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:
- „(3) Im Bundesbedarfsplan ist vorzusehen, dass Projekte nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel bzw. Hochtemperaturleitung errichtet und betrieben werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind.“
- bb) In Absatz 4 Satz 1 sind nach den Wörtern „den Bundesgesetzgeber“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Die §§ 12a bis 12e in der Fassung des EnWGÄndG bilden die Grundlage für eine koordinierte Netzausbauplanung im Bereich des Übertragungsnetzes. Dies ist erforderlich, da Deutschland – anders als die meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – über jeweils mehrere Transportnetzbetreiber für Strom und Gas verfügt. Der Kooperation der Transportnetzbetreiber untereinander kommt daher auch und gerade beim Netzausbau besondere Bedeutung zu.

Mit den o. g. Vorschriften wird die Entwicklung des Übertragungsnetzes völlig neu geregelt. Planung und Ausbau des Übertragungsnetzes liegen in der Verantwortung des jeweiligen Netzbetreibers. Die konkreten Auswirkungen dieser Maßnahmen treffen indes die Länder, in denen die Vorhaben realisiert werden. Es gilt daher,

den Ländern von Anfang an hinreichende Kontroll- und Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung des Übertragungsnetzes zu sichern, um auf diese Weise zugleich für mehr Transparenz und Akzeptanz unter der Bevölkerung zu sorgen. Diesen Einfluss in jeweils geeigneter Form sicherzustellen ist Kernanliegen des vorstehenden Änderungsantrags.

Nach der künftigen Systematik des EnWG zur Entwicklung des Übertragungsnetzes werden wesentliche Entscheidungen zu Struktur und Topologie des Verbundnetzes bereits bei der wiederkehrenden Aufstellung des bundesweit einheitlichen Netzentwicklungsplans getroffen. Deshalb muss eine wirksame Kontrolle durch die Länder bereits in diesem frühen Stadium ansetzen, und zwar bei der Konsultation des Szenariorahmens wie auch des Entwurfs des Netzentwicklungsplans. Der Änderungsantrag stellt zudem auch eine hinreichende Beteiligung der Länder im weiteren Planungsverlauf sicher.

Zu Buchstabe a

In die Festlegung des Szenariorahmens sollten die Länder schon in einem frühen Stadium durch Beteiligung der Landesregulierungsbehörden am Verfahren mit einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Hochtemperatur- und HGÜ-Techniken sollten ergebnisoffen in die zukünftigen Planungsprozesse für Netzentwicklungspläne einbezogen werden. Die Planungshorizonte erstrecken sich jeweils über zehn Jahre, wobei abzusehen ist, dass die genannten Techniken in diesem Zeitraum ihre Pilotprojekteigenschaft ablegen werden.

Daher sollten unter Nummer 3 Buchstabe a und b die Wörter „als Pilotprojekt“ gestrichen werden. Im Rahmen der Netzmodellierung sollte die Berücksichtigung innovativer Technologien festgeschrieben werden. Diesem Ziel dient die vorgesehene Ergänzung.

Eine Optimierung des Netzausbaus bezüglich Umfang, Art und Trassen ist möglich und gesetzlich geboten. Sie ermöglicht eine rasche und volkswirtschaftlich sinnvolle Erhöhung der Übertragungsleistung der Stromnetze. Die gesetzlich gebotene wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzausbaus begrenzt den Netzausbau und die maximal mögliche Stromeinspeisung: nicht zu viel und nicht zu wenig. Dabei sollen auch kostengünstige und schnell umsetzbare Alternativen des Netzausbaus ohne Leitungsneubau Berücksichtigung finden, z. B. Netzoptimierung durch Leitungsmonitoring und Netzverstärkung bestehender Leitungen durch Hochtemperaturleiterseile an kritischen Stellen. Deshalb sollte ein Bundesnetzweegeplan sicherstellen: Optimierung durch Maßnahmen zur Verringerung des Netzausbaubedarfs, vorrangige Nutzung kostengünstiger und gegenüber einem Leitungsneubau weniger belastender Alternativen des Netzausbaus, schrittweise Realisierung eines Overlay-Netzes.

Im Entscheidungsprozess sind Energieaufsichts- und Landesregulierungsbehörden zu beteiligen. Dabei sollten die Energieaufsichtsbehörden zu einem Zeitpunkt in den Entscheidungsfindungsprozess mit einbezogen werden, zu dem sich die Übertragungsnetzbetreiber mitein-

ander abstimmen. Die Einbindung kann moderierend wirken. Die Einbindung der Landesregulierungsbehörden erfolgt dann gleichzeitig mit der Bundesnetzagentur.

Zu Buchstabe c

Bei der Feststellung des Netzentwicklungsplans sollte die förderale Organisationsstruktur der Bundesrepublik Deutschland hinreichend Berücksichtigung finden. Auch dies dient dem Ziel der Akzeptanzsteigerung. Dies bedeutet, dass wesentliche Institutionen, die mit energie-wirtschaftlichen Fragestellungen befasst sind, auch in angemessener Form in die strategische Netzplanung mit einbezogen werden.

Die Einbindung sollte gestuft erfolgen, indem zunächst die Landesplanungsbehörden mit ihren besonderen Kenntnissen örtlicher Belange im Rahmen der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung und bei der Festlegung des Leitungsverlaufs Berücksichtigung finden. Dies sollte schon in einem möglichst frühen Verfahrens-stadium, also bei der Entwicklung des Plans selbst geschehen. Diesem Ziel dient die Änderung in § 12 Absatz 2.

Bevor der Netzentwicklungsplan von der Bundesnetz-agentur festgestellt wird, sollte er vom Beirat als einem demokratisch legitimierten Gremium beschlossen werden. Durch seine pluralistische Zusammensetzung dient seine Einbindung der Akzeptanzsteigerung innerhalb der Bevölkerung.

Schließlich enthält § 12c Absatz 4 die Verpflichtung für Übertragungsnetzbetreiber, die ihnen im Zusammenhang mit Netzausbaumaßnahmen auf der Grundlage des fest-gestellten Netzentwicklungsplans entstehenden Kosten untereinander auszugleichen. Hierdurch soll einer regionalen Spreizung der Netzentgelte infolge des Netzaus-baus entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe d

Vergleiche die Begründung zu § 12c. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass Innovationen in den Bundes-bedarfsplan zwingend aufzunehmen sind, wenn sie sich als wirtschaftliche Alternativen zur konventionellen Lei-tungsplanung darstellen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 12h – neu – EnWG)

Dem Artikel 1 Nummer 10 ist folgender Paragraph anzufügen:

„§ 12h
Speicherkataster

(1) Betreiber und Projektanten Speichern mit einer Nennleistung >10 MW haben der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden jährlich über den Betrieb ihrer Anlage, insbesondere hinsichtlich bereitgestellter Leistung und gelieferter Strommenge sowie die voraussichtliche Betriebsdauer der Anlage (Zeitpunkt der Außerbetriebnahme) Bericht zu erstatten. Dies gilt auch für Anlagen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden, deren Inbetriebnahmen jedoch binnen eines Jahres zu erwarten sind.

(2) Die Bundesnetzagentur erstellt aus diesen Anga-ben ein Kataster, das von jedermann eingesehen werden kann.“

Begründung

Erneuerbare-Energie-Kraftwerke weisen häufig eine stochastische Einspeisecharakteristik auf. Aus diesem Grund besteht dringender Bedarf am Zubau von Ener-giespeichern. Durch Einrichtung eines Speicherkatas-ters können Marktanreize zur Errichtung solcher Anla-gen gesetzt werden. Des Weiteren können aus dem Ver-hältnis von installierter EEG-Leistung zu installierter Speicherleistung Informationen zur Grundlastfähigkeit des EEG-Stroms abgeleitet werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d (§ 13 Absatz 4a Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d sind in § 13 Absatz 4a Satz 2 die Wörter „nicht die anteilig verhinderten po-tentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt“ durch die Wörter „sich an den Kosten erspar-ter Regelernergie orientiert“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Ab-schaltung von Großverbrauchern durch die Übertra-gungsnetzbetreiber mit dem Ziel der Erhaltung der Netz-stabilität gegen eine Vergütung erfolgt, die den in der konkreten Netzbetriebssituation ersparten Aufwendun-gen der Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Regelernergie entspricht. Abschaltbaren Lasten wird dadurch ein marktgerechter Wert zugeordnet.

6. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c (§ 14 Absatz 1a Satz 4 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c ist § 14 Absatz 1a Satz 4 zu streichen.

Begründung

Jeder Netzbetreiber muss unabhängig von seiner Größe den Netzzustand und Netzausbau dokumentieren. Dies gilt insbesondere beim Zubau von EEG-Anlagen (Photo-voltaik, Wind) im ländlichen Raum. Eine Ausnahme von diesen Mindestpflichten wäre mit dem Ziel eines Um-baus der Energieversorgung und dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien (Solar, Wind, Wasser, Biomasse/ Biogas) nicht vereinbar. Schließlich geht es bei dieser Berichtspflicht weniger um eine Dokumentationspflicht (und Bürokratielast), sondern um eine Schwachstellen-analyse und Planung über deren Beseitigung zur Ge-währleistung der störungsfreien Versorgung der Kunden. Der bisherige und noch erwartete Zubau an erneuerbarer Energieerzeugungs- und Speicherkapazität wird de-zentral und vor allem in den ländlichen Räumen stattfin-den. Damit sind meist kleinere Verteilnetze von erhebli-chen Verschiebungen der Lastflüsse betroffen, die zwin-gend in der Netzplanung berücksichtigt werden müssen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 14a Satz 1, 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 14a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein“ die Wörter „auf zwanzig Prozent“ einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach den Wörtern „Verbrauchseinrichtungen im Sinne von Satz 1 gelten auch“ die Wörter „Haushaltsgeräte, Wärmepumpen, Klimaanlage sowie Einrichtungen für die Speicherung von elektrischer Energie“ einzufügen.

Begründung

Der Netzstabilität wird in der Zukunft bei zunehmend volatiler Energieerzeugung eine immer wichtigere Rolle zukommen. Zur besseren Steuerung von Angebot und Nachfrage werden zukünftig verstärkt zeit- und lastvariable Tarife angeboten und Informationselektronik sowohl auf der Verbraucherseite (Smart Meter) als auch auf der Netzseite (Smart Grid) zum Einsatz kommen. Zur Absenkung von Lastspitzen und zur Optimierung des Netzbetriebs können unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen vom Lieferanten oder Netzbetreiber gesteuert werden. Der Katalog der geeigneten Verbrauchseinrichtungen sollte daher, wie vorgeschlagen, auf Haushaltsgroßgeräte, Wärmepumpen, Klimaanlage sowie Einrichtungen für die Speicherung von elektrischer Energie erweitert werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 19a EnWG) allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Umstellung der Gasqualität in den Gasversorgungsnetzen die physikalische Ableitbarkeit der deutschen L-Gasproduktion gewährleistet bleibt.

Begründung

In Deutschland wird in erheblichem Umfang L-Gas gefördert, das einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der heimischen Energieversorgung leistet. Damit auch in Zukunft eine L-Gasförderung in Deutschland möglich ist, muss der Gastransport in den Versorgungsnetzen so gestaltet werden, dass der Transport von L-Gas unter wirtschaftlich zumutbaren und technisch umsetzbaren Rahmenbedingungen möglich bleibt.

9. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 20a Absatz 2 und 4 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 20a wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Dauer des für den Wechsel des Lieferanten erforderlichen Verfahrens darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Antrags des Letztverbrauchers beim neuen Lieferanten, nicht überschreiten. Ein von Satz 1 abweichender längerer Wechselzeitraum ist nur zulässig, soweit die Netzanmeldung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Lieferbeginnstermin bezieht.“

- b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Wird die Frist nach Absatz 2 nicht eingehalten, so muss der bisherige Anbieter dem Letztverbraucher die neuen Konditionen auf deren Grundlage

sich der Letztverbraucher für einen Wechsel entschieden hat, ab dem ersten Tag nach Ablauf der Frist gewähren. Einen eventuellen finanziellen Ausgleich regeln die Unternehmen untereinander.“

Begründung

Die EU-Richtlinien des Dritten Binnenmarktpakets schreiben die Abwicklung eines Versorgerwechsels innerhalb einer Frist von drei Wochen vor. Die Umsetzung der kurzen Wechselfristen ist elementar für eine Akzeptanz und Teilnahme der Verbraucher an den liberalisierten Energiemärkten. Eine hohe Wechselwilligkeit der Verbraucher ist die Grundlage für eine weitere Entwicklung des Wettbewerbs. Bei einer Wechselmöglichkeit jeweils zum Monatsersten beträgt in Deutschland die Dauer eines Versorgerwechsels derzeit zwischen acht bis zwölf Wochen, in Einzelfällen auch wesentlich länger. Die von der Bundesnetzagentur eingeführten Standardwechselprozesse GPKE/Strom und GeLi Gas sind auf eine Frist von sechs Wochen ausgelegt. Um bei den Wechselfristen die europarechtlichen Vorgaben zu erreichen, müssen die Standardwechselprozesse für Strom und Gas angepasst werden. Vorgeschlagen wird ein täglich anlaufender und vollautomatisch ablaufender Wechselprozess, der kurze Bearbeitungsfristen und beliebige Wechseltage ermöglicht. Für die Drei-Wochen-Frist selbst sollte ein strenger Maßstab angelegt werden. Daher soll die Frist bereits mit dem Antrag des Verbrauchers beim neuen Lieferanten beginnen. Die bisherige Praxis zeigt, dass ein erheblicher Anteil von Wechseln außerhalb der verbindlich vorgeschriebenen Wechselprozesse stattfindet. Eine Nichteinhaltung der Wechselfrist sollte daher im Interesse von Wettbewerb und Verbraucherschutz sanktioniert werden. Sollte die Drei-Wochen-Frist nicht eingehalten werden, so muss der bisherige Anbieter dem Verbraucher die neuen Konditionen, auf deren Grundlage sich der Verbraucher für einen Wechsel entschieden hat, ab dem ersten Tag nach Ablauf der gesetzlichen Frist gewähren. Einen eventuellen finanziellen Ausgleich regeln die betroffenen Unternehmen untereinander.

10. Zu Artikel 1 Nummer 25 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Regelungen ausreichen, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gegen eine Ausforschung des Nutzerverhaltens zu schützen.

Als zusätzliche Maßnahmen kommen zum Beispiel in Betracht:

- gesetzliche Festlegung, dass die Nutzung von Fernmessdiensten für den Kunden erkennbar sein muss,
- Prüfung eines Koppelungsverbots zwischen günstigen Tarifen und Offenlegung des Nutzerverhaltens,
- Sicherstellung, dass die Bußgeldvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für alle Verstöße gegen Datenschutzvorgaben des EnWG anwendbar sind und nicht nur bei der Auftragsdatenverarbeitung nach § 21g Absatz 4 EnWG.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob die in § 21g Absatz 3 EnWG vorgesehene Information des Bundesbeauftragten für Datenschutz durch eine Information des jeweiligen Landesbeauftragten für Datenschutz ersetzt werden könnte, da die Datenverarbeiter bisher der Datenschutzaufsicht der Länder unterliegen.

11. **Zu Artikel 1 Nummer 36** (§ 40 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 36 ist § 40 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. die Belastungen aus der Konzessionsabgabe und den Netzentgelten für Letztverbraucher und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung beim jeweiligen Letztverbraucher sowie“.

b) In Absatz 3 Satz 2 sind nach den Wörtern „vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung“ die Wörter „ohne Mehrkosten und auf Wunsch in Papierform“ einzufügen.

Begründung

Gemäß Absatz 2 Nummer 7 müssen alle preiswirksamen Bestandteile ausgewiesen werden. Daher sind aus Transparenzgründen die Belastungen aus der Konzessionsabgabe zu ergänzen und künftig separat auszuweisen.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Transparenz beim Verbrauchverhalten eine große Bedeutung zu, da der Energiebedarf der privaten Haushalte rund ein Drittel des Gesamtbedarfs ausmacht. Bereits die EU-Richtlinie 2006/32/EG fordert in Artikel 13 die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Erfassung und Abrechnung des Energieverbrauchs den Endkunden so informativ und regelmäßig zur Verfügung gestellt wird, dass sie in der Lage sind, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern. Seit Ende 2008 gibt es im EnWG das Recht auf monatliche oder quartalsweise Abrechnung. Nach Angaben im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur sind für eine Monatsrechnung in der Regel jeweils zwischen zehn und 20 Euro, im Einzelfall auch 50 Euro, marktüblich. Die derzeitigen hohen Kosten für eine Monatsabrechnung sind aus Gründen des Verbraucherschutzes inakzeptabel und unterlaufen alle Bemühungen für mehr Verbrauchstransparenz und Energieeffizienz. Es muss daher sichergestellt werden, dass Monatsrechnungen künftig ohne Mehrkosten und auf Verlangen in Papierform als Alternative zur Jahresrechnung angeboten werden.

12. **Zu Artikel 1 Nummer 37** (§ 41 Absatz 5 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 37 ist in § 41 Absatz 5 Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

Begründung

Für die Energielieferungen an Letztverbraucher im Rahmen der Grund- und der Ersatzversorgung sind im Energiewirtschaftsrecht in der Grundversorgungsverordnung für Strom und Gas (GVV) detaillierte Vorschriften bezüglich der Vertragsgestaltung, Vertrags-

dauer und Kündigungsfristen enthalten. Für Sonderverträge, in die die Verbraucher nach erstmaligem Tarif- oder Versorgerwechsel in der Regel überführt werden, gibt es solche Mindeststandards nicht. Im Energiewirtschaftsgesetz ist bereits eine Verordnungsermächtigung hierfür vorhanden. Aus Gründen des Verbraucherschutzes und um Fehlentwicklungen im Wettbewerb vorzubeugen, sollte daher von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und Mindestanforderungen für Verträge über Energielieferungen an Letztverbraucher außerhalb der Grundversorgungsverordnung auf dem Verordnungsweg analog zur GVV festgelegt werden. Aus Gründen des Verbraucherschutzes und zur Förderung eines fairen Wettbewerbs notwendige Mindestanforderungen sind beispielsweise: Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhung, Vorschriften bezüglich der Abwicklung von Vorauszahlungen, gewährte Wechselprämien und Boni, Preisgarantien und transparente Preisklauseln und Vertragslaufzeiten.

13. **Zu Artikel 1 Nummer 38a – neu –** (§ 45 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 38 folgende Nummer 38a einzufügen:

„38a. § 45 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 nicht;“.

Begründung

Der Gesetzeswortlaut wird den entsprechenden Regelungen in anderen Fachgesetzen, z. B. im Bundesfernstraßengesetz (s. dort § 19) und im Allgemeinen Eisenbahngesetz (s. dort § 22), angepasst. Die derzeit geltende Fassung des Absatzes 2 Satz 1 erster Halbsatz bereitet in Enteignungsverfahren Auslegungsschwierigkeiten. Aus dem Wortlaut wird die Auffassung hergeleitet, die Zulässigkeit der Enteignung müsse im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Plangenehmigung konstitutiv festgestellt werden. Ohne diese konstitutive Feststellung müsse die Enteignungsbehörde die Zulässigkeit der Enteignung prüfen, da die im zweiten Halbsatz geregelte Bindungswirkung der Enteignungsbehörde an den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung dann nicht gelte. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung – wie auch in den anderen Fachgesetzen – mit Bindungswirkung für die Enteignungsbehörde immanenter Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung ist.

14. **Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc** (§ 46 Absatz 2 Satz 2, 5 – neu –, 6 EnWG)

Artikel 1 Nummer 39 ist wie folgt zu ändern:

Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zu überlassen“ durch die Wörter „, die unter Berücksichtigung der mit dem Netz zu erzielenden Erlöse nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, zu übereignen“ ersetzt.

b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu Art und Umfang der nach Satz 4 zur Verfügung zu stellenden Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes regeln.“

bb) Im neuen Satz 6 sind nach den Wörtern „Die Bundesnetzagentur kann“ die Wörter „im Einzelfall“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die „angemessene Vergütung“, gegen die nach derzeitiger Rechtslage ein Energieversorgungsnetz überlassen werden muss, ist in der Vergangenheit häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen dem bisherigen Netzbetreiber und dem Erwerber gewesen. Es bedarf daher einer klaren gesetzlichen Vorgabe, wie diese Vergütung zu bemessen ist. Der Ertragswert orientiert sich an dem Barwert aller künftigen Erträge (Einnahmen minus Ausgaben) und berücksichtigt damit auch veränderte Rahmenbedingungen, wie sie z. B. von der Anreizregulierung vorgegeben werden. Er bildet für den Erwerber die maßgebliche Grundlage seiner Beurteilung, ob er das Netz zukünftig erfolgreich wird betreiben können. Für den zur Berechnung des Barwertes erforderlichen Kapitalisierungszinsfuß ist eine Orientierung an den Vorschriften in § 7 StromNEV bzw. § 7 GasNEV denkbar.

Der Ersatz des unklaren Begriffs der Überlassung eines Netzes durch die Übereignung entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Buchstabe b

Art und Umfang der vom bisherigen Netzbetreiber zum Ablauf des Konzessionsvertrags herauszugebenden Daten bildeten in der Vergangenheit ein wichtiges Kriterium, ob ein Netzübergang auf einen Neukonzessionär relativ reibungslos vonstattengehen konnte oder von Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten begleitet war. Diese Details gewinnen damit eine Bedeutung, die es nicht zulässt, ihre nähere Ausgestaltung zwei Vollzugsbehörden zu überlassen. Vielmehr ist in diesem Bereich eine grundsätzliche Vorgabe durch die Bundesregierung erforderlich. Sofern in der Praxis weiterhin Konfliktpotenzial entstehen sollte, bleibt der Bundesnetzagentur nach Satz 6 die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Festlegungen im Einzelfall zu treffen.

15. **Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 46 Absatz 2 Satz 4 und 6 – neu – EnWG)

Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 4 sind die Wörter „zwei Jahre vor Ablauf der Verträge im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „ein Jahr vor von der Gemeinde geplanten Bekanntmachung nach Absatz 3“ zu ersetzen.

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bundesnetzagentur wird für den Fall, dass über die Höhe der Vergütung keine Einigung zwischen dem bisherigen und dem künftigen Nutzungsberechtigten erzielt werden kann, ermächtigt, die Vergütung auf der Grundlage der durch die regulierten Netzentgelte zu erwartenden Ertragswerte festzusetzen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Frist von zwei Jahren in § 46 Absatz 2 Satz 4 zur Herausgabe von Daten an die Gemeinde ist nicht ausreichend, um eine Bekanntmachung nach § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG vorbereiten zu können. Auch die Bekanntmachung muss spätestens zwei Jahre vor Vertragsabschluss erfolgen. Die Daten müssen also spätestens ein Jahr vor der geplanten Bekanntmachung vorgelegt werden, um eine diskriminierungsfreie und transparente Bekanntmachung zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf lässt den Streit über die wirtschaftlich angemessene Vergütung fortbestehen. Zur Vermeidung von kosten- und zeitaufwändigen Auseinandersetzungen sollte dieser durch eine eindeutige Regelung beendet werden. Es erscheint sinnvoll, die Bundesnetzagentur gesetzlich zu ermächtigen, im Streitfall einen Erwerbspreis auf der Grundlage der durch die regulierten Netzentgelte zu erwartenden Ertragswerte festzusetzen.

16. **Zu Artikel 1 Nummer 51a – neu –** (§ 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 51 folgende Nummer einzufügen:

„51a. § 60a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Festlegungen nach § 29 Absatz 1,“ die Wörter „und Verwaltungsvorschriften, Leitfäden und vergleichbaren informellen Regelungen“ eingefügt.“

Begründung

Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG hat die Bundesnetzagentur dem bei ihr eingerichteten Länderausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie Allgemeinverfügungen mit Außenwirkung erlässt, insbesondere Festlegungen nach § 29 EnWG. Daneben trifft die Bundesnetzagentur aber auch informelle Regelungen zu verschiedensten Themen, die deren zu erwartende Handhabung durch die Bundesnetzagentur

sowohl in verfahrensmäßiger als auch in inhaltlicher Hinsicht beschreiben, meist in Form so genannter Leitfäden, die sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Eine Beteiligung der Länder findet, wenn überhaupt, meist nur sehr kurzfristig statt.

Diese Leitfäden haben, auch wenn ihnen formal keine Außenwirkung zukommen mag, jedenfalls faktisch die Wirkung von Festlegungen, denn sie werden von der betroffenen Branche zu Recht als die zu erwartende Behördenpraxis wahrgenommen. Entsprechend schließen sich regelmäßig Fragen der kleineren Netzbetreiber an die jeweilige für sie zuständige Landesregulierungsbehörde an, ob die im betreffenden Leitfaden beschriebene Haltung der Bundesnetzagentur auf Landesebene übernommen wird.

Durch die Wahl der Form werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder über den Länderausschuss, die sie im Falle von Festlegungen hätten, umgangen. Dies dürfte mit dem Willen des Gesetzgebers, trotz der Aufgliederung in Bundes- und Landesregulierungsbehörden (§ 54 Absatz 1 EnWG) eine gleichmäßige Regulierungspraxis sicherzustellen (§ 60a Absatz 1 EnWG), kaum in Einklang zu bringen sein. Außerdem muss ein solches Vorgehen Misstrauen nicht nur bei den Landesregulierungsbehörden wecken, sondern auch bei den kleineren Netzbetreibern in deren Zuständigkeiten. Durch die beantragte Änderung des Gesetzentwurfs wird sichergestellt, dass die Länder sich auch im Vorfeld informeller Regelungen durch die Bundesnetzagentur sachgerecht einbringen können.

17. Zu Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe c – neu – (§ 65 Absatz 5 – neu – EnWG)

In Artikel 1 ist der Nummer 55 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Dem § 65 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 1 und 2 sowie §§ 68, 69 und 71 sind entsprechend anzuwenden auf die Überwachung von Bestimmungen dieses Gesetzes und von auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Rechtsvorschriften durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit dieses Gesetz im Einzelfall nicht speziellere Vorschriften über Aufsichtsmaßnahmen enthält.“

Begründung

§ 65 Absatz 1 EnWG ermächtigt die Regulierungsbehörde, gegen ein Verhalten vorzugehen, „das den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht“. Ihrem Wortlaut nach ermächtigt die Regelung die Regulierungsbehörde zum Erlass von Verfügungen bei Verstößen auch gegen solche Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, die nicht die Netzregulierung betreffen. Das gilt etwa für die Aufnahme des Netzbetriebs unter Verletzung der Genehmigungspflicht nach § 4 Absatz 1 EnWG oder für die Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 EnWG. In diesen Fällen würde eine nur am Wortlaut orientierte Auslegung des § 65 Absatz 1 EnWG dazu führen, dass

für die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Absatz 1 EnWG und für die Entscheidung über Einwendungen nach § 36 Absatz 2 Satz 3 EnWG die nach Landesrecht zuständige Behörde, bei Verstößen gegen diese Vorschriften aber die Regulierungsbehörde zuständig wäre. Das ist vom Gesetzgeber erkennbar nicht beabsichtigt und im Ergebnis nicht sachgerecht. Entsprechendes gilt für § 65 Absatz 2, der die Regulierungsbehörde ermächtigt, Maßnahmen zur Einhaltung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu ergreifen. Durch die Neufassung wird daher klargestellt, dass die Ermächtigung nach § 65 Absatz 1 und 2 EnWG sich nur auf Verstöße gegen Regulierungsvorschriften bezieht und dass § 65 ff. EnWG, soweit sie einschlägig sind, auf die Überwachung von Vorschriften außerhalb der Netzregulierung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde entsprechend anzuwenden sind.

18. Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 111a Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 62 ist § 111a Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort „Energieversorgungsunternehmen“ sind die Wörter „, Lieferanten, Verteilnetzbetreiber“ einzufügen.

b) Nach den Wörtern „sowie die Messung“ sind die Wörter „oder Abrechnung“ einzufügen.

Begründung

Auch Lieferanten und Verteilnetzbetreiber sollten dazu verpflichtet sein, Verbraucherbeschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden bezüglich der Abrechnung des Energieverbrauchs sollten ebenfalls innerhalb dieser Frist beantwortet werden müssen.

19. Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 111b Absatz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 62 sind in § 111b Absatz 1 nach den Wörtern „sowie die Messung“ die Wörter „oder Abrechnung“ einzufügen.

Begründung

Verbraucher sollten auch bei Abrechnungsstreitigkeiten bezüglich ihres Energieverbrauchs das Recht dazu haben, eine Schlichtungsstelle anzurufen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 63 Buchstabe c (§ 118 Absatz 7 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 63 Buchstabe c sind in § 118 Absatz 7 Satz 1 nach den Wörtern „von den Entgelten für den Netzzugang“ die Wörter „sowie von der EEG-Umlage“ einzufügen.

Begründung

Speichertechnologien, die der Speicherung von Strom dienen und diesen wieder in das Netz einspeisen, sind keine Letztverbraucher im Sinne des EnWG und demzufolge hinsichtlich des Bezugs und der Wiedereinspeisung der zu speichernden Energie von den Entgelten für die Netznutzung sowie von der EEG-Umlage freizustellen.

21. Zu Artikel 1 insgesamt (EnWG)

- a) Der Bundesrat begrüßt die Maßnahmen der Bundesregierung zur Anpassung des EnWG als eine der notwendigen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Umstieg der Energieerzeugung auf den Einsatz erneuerbarer Energieträger.
- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, diesen Anpassungsprozess nach diesen ersten Schritten zeitnah fortzuführen.
- c) Es muss davon ausgegangen werden, dass zumindest mittelfristig ein zügiger Ausstieg aus der Kernenergie ohne den nicht mehr gewollten Einsatz von Kernkraftwerken als Reservekraftwerke nur dann gelingen kann, wenn rechtzeitig u. a. hocheffiziente Gaskraftwerke, verbesserte Speicher und geeignete sonstige Möglichkeiten zum Ausgleich von nachgefragter Last und Stromproduktion vor allem in Spitzenlastzeiten zur Verfügung stehen. Würde ein solcher Ersatz für die wegfallenden Kernkraftwerkskapazitäten nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, so stünde, wie auch die Bundesnetzagentur festgestellt hat, in bestimmten Konstellationen vor allem im Bereich der Lastschwerpunkte im Südwesten Deutschlands die System- und damit die Versorgungssicherheit ernsthaft in Frage.
- d) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der freie Strommarkt und der geltende Preisbildungsmechanismus an den europäischen Strombörsen nicht geeignet sind, durch Preissignale rechtzeitige bzw. vorbeugende Investitionen in hocheffiziente Gaskraftwerke oder andere Projekte zur Absicherung von Lastspitzen oder in Backupkraftwerke bei ungünstigen Wetterlagen zu gewährleisten.
- e) Insbesondere ist zu befürchten, dass die benötigten Preissignale erst nach Eintritt einer Verknappung des Angebots und damit einer Versorgungsstörung generiert werden.
- f) Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass diesem Marktversagen durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen entgegen gewirkt werden muss. Dies soll durch Einführung eines Kapazitätsmarkts für Ersatz- bzw. Backupkraftwerke, Speicher und andere geeignete Investitionen zur Stabilisierung bei Lastspitzen erfolgen.
- g) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bis spätestens zum Herbst 2011 einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Kapazitätsmarkts vorzulegen.

Begründung

Ein liberalisierter Strommarkt, auf dem nur Strom gehandelt wird, kann aus systemimmanenten Gründen keine eigenständige Antwort auf die Frage nach dem dauerhaft angemessenen Niveau der Erzeugungskapazität finden. Ein schnellstmöglicher Atomausstieg erlaubt es zudem nicht, auf den notwendigen Netzausbau oder den für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zureichenden Ausbau von erneuerbaren Energien zu warten.

Im Einvernehmen mit Bundesnetzagentur, Übertragungsnetzbetreibern sowie Vertretern der Wissenschaft ist davor zu warnen, dass vor allem in Zeiten hoher Stromnachfrage im Winter in Verbindung mit Windstille und verminderter Sonneneinstrahlung, dort, wo Kernkraftwerke in Lastschwerpunkten abgeschaltet werden, Deckungslücken entstehen, die zu Netzstörungen mit europaweiten Auswirkungen führen würden. Das zuverlässigste und effizienteste Mittel bestehende Risiken für die Versorgungssicherheit (Engpässe) zu beseitigen, ist die Errichtung hocheffizienter, schadstoffarmer und flexibler Gaskraftwerke innerhalb der betroffenen Regionen (Übertragungsnetzzonen).

Das bestehende, auf Grenzkostenwettbewerb basierende Strommarktmodell schafft jedoch keine verlässlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in die Erneuerung des Kraftwerksparks in Deutschland. Der gegenüber den Bestandskraftwerken bestehende Kostenvorteil hocheffizienter, schadstoffarmer und flexibler Kraftwerkstechnologien neuester Generation reicht nicht aus, um zuverlässig die Kapitalkosten neuer Kraftwerke zu amortisieren.

Eine Möglichkeit finanzielle Anreize dafür zu schaffen, dass neue Kraftwerke in den Markt treten, liegt in der Errichtung eines Kapazitätsmarkts. Dieser bietet den Netzbetreibern die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zusätzliche finanzielle Anreize für Investitionen in neue Kraftwerke oder andere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität oder der Lastglättung anzubieten. Durch die marktwirtschaftliche Gestaltung der Vergabe der insoweit notwendigen Anreizmittel wird dabei die effizienteste Lösung des Kapazitätsproblems ermöglicht. Der Kapazitätsmarkt muss so angelegt werden, dass er sich nicht allein auf neue Kraftwerkskapazitäten beschränkt, sondern auch die Einbeziehung von Kapazitäten wie Stromspeicher und Vereinbarungen über abschaltbare Lasten als Instrumente der Kapazitätsbereitstellung und des -ausgleichs ermöglicht.

22. Zu Artikel 6 allgemein

Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Entfristung und Flexibilisierung der Förderung des KWK-Gesetzes.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die geplante Novelle des KWK-Gesetzes im Rahmen des laufenden Verfahrens zur EnWG-Novelle bereits weitergehend als im Entwurf vorgesehen umzusetzen und dabei folgende Eckpunkte aufzunehmen:

- a) Erhöhung der Vergütungssätze um 0,3 Ct/kWh für Anlagen, die im Emissionshandel erfasst sind, da diese ab 2013 ihre Emissionszertifikate ersteigern müssen.
- b) Förderung insbesondere von speicher- und regelungsfähigen Anlagen, die KWK-Strom dann produzieren, wenn dies die fluktuierenden erneuerbaren Energien notwendig machen.
- c) Bonus für besonders effiziente Anlagen (mehr als 30 Prozent Primärenergieeinsparung).

- d) Aufnahme der Förderung von Mini-BHKW bei Einsatz außerhalb von Fernwärmegebieten.
- e) Prüfung und ggf. Umsetzung, wie mit dem KWK-Gesetz auch weitere Effizienztechnologien im Stromsektor gefördert werden können, z. B. könnten Energieversorgungsunternehmen Stromeffizienzprogramme bei ihren Endkunden durchführen (z. B. Einbau von Hocheffizienzpumpen, Austausch Nachtspeicherheizungen) und die Kosten in die KWK-Umlage einbringen.

Begründung

Derzeit stockt der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Um die Ziele der Bundesregierung im Energiekonzept und das Ziel des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 Prozent der Stromerzeugung bis 2020 zu erreichen, müssen die Förderkonditionen des KWK-Gesetzes verbessert werden. Dies sollte bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz wurde das Fördervolumen auf 750 Mio. Euro pro Jahr begrenzt. Es wird über eine Umlage auf den Strompreis umgelegt, wobei die Industrie umfangreiche Ausnahmen genießt. Die Netzbetreiber rechnen für die Jahre 2011 bis 2015 auf Grund einer Investitionszurückhaltung lediglich mit einem Fördervolumen von ca. 120 bis 170 Mio. Euro pro Jahr. Mit den vorgeschlagenen Reformelementen kann eine wirksamere Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen und das gedeckelte Fördervolumen verstärkt ausgeschöpft werden.

23. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die abdrängende Sonderzuweisung des § 75 Absatz 4 EnWG an das Oberlandesgericht unter dem Gesichtspunkt der Bereinigung der Rechtswegzuweisungen aufgegeben werden sollte.

Begründung

Der Bundesrat hat bereits in seiner Sitzung am 27. Mai 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von

Kohlendioxid (vgl. Bundesratsdrucksache 214/11 (Beschluss)) darum gebeten, die abdrängende Sonderzuweisung des § 75 Absatz 4 EnWG an das Oberlandesgericht unter dem Gesichtspunkt der Bereinigung der Rechtswegzuweisungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Materiell-rechtlich handelt es sich bei Streitigkeiten des Energiewirtschaftsgesetzes um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die gemäß § 40 Absatz 1 VwGO grundsätzlich von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden wären und lediglich im Wege der abdrängenden Sonderzuweisung den Oberlandesgerichten zugewiesen sind.

Die gerichtlichen Zuständigkeiten sinnvoll und eindeutig voneinander abzugrenzen und die derzeit bestehende Rechtswegezersplitterung zu beseitigen, ist ein seit langem gehegtes rechtspolitisches Anliegen, das nicht zuletzt in der 79. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 11. und 12. Juni 2008 in Celle aufgegriffen worden ist. Die Justizministerinnen und Justizminister sprachen sich mit breiter Mehrheit dafür aus, „vornehmlich historisch motivierte Rechtswegezuweisungen durch an die materiell-rechtliche Einordnung der Streitigkeit anknüpfende Regelungen zu ersetzen“. Auch im Rahmen der Föderalismuskommission II wurde die Frage der Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisung diskutiert. Ein auf Arbeitsebene zwischen Bund und Ländern entwickeltes Eckpunktepapier schlägt vor, die Rechtswegzuständigkeit solle sich „in der Regel an der materiell-rechtlichen Einordnung der Streitigkeit in den Bereich des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts orientieren“. Die Abteilung Öffentliches Recht des 66. Deutschen Juristentages hat im September 2006 mehrheitlich dafür plädiert, für Regulierungstreitigkeiten einheitlich den Verwaltungsrechtsweg zu eröffnen.

Anknüpfend an das Grundprinzip der materiell-rechtlichen Einordnung der Streitigkeit bietet es sich an, den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (EnWGÄndG) zum Anlass zu nehmen, die Rechtswegzuweisung im Energiewirtschaftsrecht zu bereinigen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Nummer 1

Der Energiemix der Zukunft ist eine gemeinsame Herausforderung für Bund und Länder. Der Umbau der Energie der Energieversorgung soll beschleunigt werden. Dabei ist klar: Deutschland muss ein starkes Industrieland bleiben und Energie muss für die Bürgerinnen und Bürger auch zukünftig zu jeder Tages- und Nachtzeit in jeder Menge und zu bezahlbaren Preisen zur Verfügung stehen. Die Ziele Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit sind bereits 2005 im Energiewirtschaftsgesetz verankert worden, zu denen sich die Bundesregierung weiterhin bekennt.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass ein leistungsfähiges Stromnetz eine wesentliche Voraussetzung für die Integration eines zunehmenden Anteils erneuerbarer Energien im Energiemix ist. Die Bundesregierung teilt ebenso die Einschätzung des Bundesrates, dass der regional verschieden stark ausgeprägte Zubau von erneuerbaren Energien zu Kostenbelastungen führen kann, die sich zwischen den jeweils betroffenen Gebieten unterscheiden können. Der Zubau erneuerbarer Energien führt allerdings auch zu einem regionalen Nutzen, der ebenfalls mit dem unterschiedlich stark ausgeprägten Zubau korrespondiert.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften einen bundesweiten Ausgleichsmechanismus zu installieren, nicht zu. Die Auswirkungen der Belastungen durch die Netzintegration von dezentralen Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie mögliche Wege, um diese Belastungen sachgerecht zu adressieren, sind bereits Gegenstand einer Prüfbitte des Bundesrates an die Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 868/10). Die Bundesregierung wird den erforderlichen Prüfungen weiterhin eine hohe Bedeutung zumessen und diese fortsetzen. Die Prüfungen sind jedoch sehr aufwändig und erfordern eine ausgewogene Bewertung und Abwägung komplexer Sachverhalte. Auf Basis der erzielten Ergebnisse wird die Bundesregierung die erforderlichen Schritte einleiten.

Die im Vorschlag des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sollten zudem im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Netzplattform beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erörtert werden, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist die Vorgabe eines konkreten Termins für ein gesetzgeberisches Tätigwerden der Bundesregierung nicht sachgerecht, da er Diskussionen in der Sache vorzeitig beenden könnte.

Die Bundesregierung ist jedoch jederzeit für einen konstruktiven Dialog mit den Ländern offen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 10 – § 12a Absatz 2, § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 5 und Satz 5; § 12b Absatz 3 Satz 1, Absatz 5; § 12c Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4; § 12e Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, soweit er § 12b Absatz 3 Satz 1 betrifft. Im Übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag nicht zu.

Zu Buchstabe a

Vorschlag zu § 12a Absatz 2 Satz 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Szenariorahmen soll die wahrscheinlichen Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken, der unzweifelhaft bundesweite Bedeutung hat. Zu dem Entwurf kann die Öffentlichkeit Stellung nehmen, dies umfasst auch die in den Ländern ansässigen Netznutzer sowie die nachgelagerten Netzbetreiber, bei denen es sich in der Regel um Verteilernetzbetreiber in den Ländern handeln wird. Eher regional wirkende Interessen werden daher bei der Erstellung des Szenariorahmens berücksichtigt. Eine explizite Nennung der Landesregulierungsbehörden ist nicht erforderlich, da für die Übertragungsnetzbetreiber keine Landeszuständigkeit besteht. Darüber hinaus existiert mit dem Länderausschuss nach § 60a des Energiewirtschaftsgesetzes bereits ein etabliertes Gremium, im Rahmen dessen sich die Länder durch die Bundesnetzagentur informieren lassen können.

Zu Buchstabe b

a) Vorschlag zu § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Nummer 5 (Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Formulierung des Bundesrates zu Nummer 3 enthält eine faktische Vorfestlegung auf bestimmte Übertragungstechnologien, obwohl diese Technologien noch nicht ausreichend in der Praxis erprobt worden sind; dies gilt insbesondere für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit ihres Einsatzes. Der Vorschlag des Bundesrates führte dazu, dass die Netzentwicklungspläne verpflichtend Angaben zu Netzausbaumaßnahmen enthalten müssten, bei denen eine der genannten Technologien eingesetzt werden müsste. Gerade vor dem Hintergrund, dass weder technische Durchführbarkeit noch Wirtschaftlichkeit des Einsatzes dieser Übertragungstechnologien bisher hinreichend untersucht wurden, ist es sinnvoll, den Einsatz dieser Technologien zunächst auf Pilotprojekte zu begrenzen. Zudem schließt die zunächst erfolgte Eingrenzung auf Pilotprojekte einen späteren flächendeckenden Einsatz der Technologien nicht aus.

Der Vorschlag zu Nummer 5 (schrittweise Realisierung eines Overlay-Netzes) ist zu weitgehend. Die im Entwurf der Bundesregierung enthaltene Formulierung setzt das Energiekonzept der Bundesregierung um. Sie berücksichtigt zudem, dass noch nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann, ob die Errichtung eines Overlay-Netzes tatsächlich technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies ermöglichte hingegen die im Vorschlag der Bundesregierung vorgesehenen Pilotprojektlösungen. Die vom Bundesrat genannten Aspekte dürften zudem ohnehin in die Netzplanung einfließen, so dass gesetzliche Festlegungen hierzu nicht notwendig sind.

b) Vorschlag zu § 12b Absatz 1 Satz 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, da bereits dem Speicherkataster als solchem (s. Nummer 4) nicht zugestimmt wird.

c) Vorschlag zu § 12b Absatz 3 Satz 1 (Doppelbuchstabe bb)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

d) Vorschlag zu § 12b Absatz 5 (Doppelbuchstabe cc)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Übertragungsnetzbetreiber fallen bereits nach geltender Rechtslage in die alleinige Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. An der grenzüberschreitenden und europaweiten Bedeutung der Übertragungsnetzbetreiber, die Grundlage für die Zuständigkeitszuweisung an die Bundesnetzagentur war, ändert sich durch die Regelungen zu den Netzentwicklungsplänen nichts. Vor diesem Hintergrund würde eine Verpflichtung zur Vorlage der Netzentwicklungspläne der Übertragungsnetzbetreiber bei den Landesregulierungsbehörden zusätzlich zur Vorlage bei der Bundesnetzagentur zu einem deutlichen Bürokratiemehraufwand führen.

Zu Buchstabe c

a) Vorschlag zu § 12c Absatz 2 (Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Netzentwicklungsplan ermittelt den energiewirtschaftlichen Bedarf, ähnlich zur dena-Netzstudie I (abrufbar unter www.dena.de). Eine Feststellung im Sinne des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nicht, insbesondere werden keine konkreten räumlichen Feststellungen zu einem eventuellen Trassenverlauf getroffen. Die Einführung eines Abstimmungserfordernisses der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde mit den Landesplanungsbehörden ist daher nicht sachgerecht.

b) Vorschlag zu § 12c Absatz 4 (Doppelbuchstabe bb)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Beirat der Bundesnetzagentur hat im Bereich der Energieregulierung eine rein beratende Funktion. Bei dem Netzentwicklungsplan handelt es sich um einen komplexen technischen Plan, aus dem der energiewirtschaftliche Bedarf hervorgeht, der durch anschließende Investitionsentscheidungen der Übertragungsnetzbetreiber umgesetzt werden muss. Da der Netzentwicklungsplan die Grundlage des Bundesbedarfsplans bildet, der vom Bundesgesetzgeber erlassen wird, ist über die Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes bereits eine ausreichende parlamentarische Kontrolle sichergestellt.

Zu Buchstabe d

a) Vorschlag zu § 12e Absatz 3 Satz 1 (Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Netzentwicklungsplanung und der Bundesbedarfsplan bestimmen den energiewirtschaftlichen Bedarf. Um den in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes gesetzten Zielen der Effizienz, der Preisgünstigkeit und der Umweltverträglichkeit gerecht zu werden, müssen insbesondere die Regeln zur Netzentwicklungsplanung und zum darauf aufbauenden Bundesbedarfsplan in allen Bereichen technologieoffen sein. Der Formulierungsvorschlag des Bundesrates entspricht nicht dem Gedanken von Technologieoffenheit und einer effizienten und wirtschaftlichen Netzplanung, wenn geregelt werden soll, dass bestimmte Projekte bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Energieleitungsausbaugesetz stets als Erdkabel oder Hochtemperaturleitung zu errichten sind.

b) Änderungsvorschlag zu § 12e Absatz 4 Satz 1 (Doppelbuchstabe bb)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Bundesbedarfsplan enthält ausschließlich Projekte von überregionaler oder europäischer Bedeutung. Der Bundesrat ist bei der Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes in jedem Fall beteiligt. Der Bundesbedarfsplan enthält ausschließlich Projekte von überregionaler oder europäischer Bedeutung. Der Erlass des Bundesbedarfsplans muss nicht zwingend im Wege eines zustimmungspflichtigen Gesetzes erfolgen.

Zu Nummer 4 (Artikel 10 Nummer 10 – § 12h – neu – EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die in Absatz 1 des Vorschlags des Bundesrates benannten Informationen können von der Bundesnetzagentur bereits im Rahmen des jährlichen Monitoring abgefragt und in aggregierter Form im Monitoringbericht veröffentlicht werden. Aus Sicht der Bundesregierung könnte eine klarstellende Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes gegebenenfalls hilfreich sein, um das Gewollte klarer zu fassen. Diese Informationen kann die Bundesnetzagentur auch den Landesregulierungsbehörden zur Verfügung stellen oder im Rahmen des Länderausschusses erörtern. Eine Doppelerhebung bei Bundesnetzagentur und bei Landesregulierungsbehörden würde unnötige Bürokratiebelastungen bei den betroffenen Anlagenbetreibern hervorrufen. Der Mehrwert eines Jedermannrechts auf Einsicht ist nicht erkennbar, insbesondere dann nicht, wenn die Abfrage im Rahmen des regulären Monitorings der Bundesnetzagentur erfolgen würde, da der von der Bundesnetzagentur zu erstellende Bericht veröffentlicht wird.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d – § 13 Absatz 4a Satz 2 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagenen Änderungen ersparen weder den Einsatz von Regelenergie noch tragen sie zu einer marktgerechten Bewertung der Abschaltbarkeit bei.

Zwischen Abschaltbarkeit und Regelenergie bestehen fundamentale Unterschiede.

Die Abschaltung von Großverbrauchern ist eine absolute Notfallmaßnahme, die erst dann ergriffen wird, wenn sämtliche regulären Handlungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber ausgeschöpft sind. Im Gegensatz dazu ist Regelenergie ein Instrument des regulären Netzbetriebs und wird rund um die Uhr zur Egalisierung von Leistungsungleichgewichten eingesetzt. Die Abschaltung von Lasten ist somit kein Substitut oder Ersatz von Regelenergie, sondern wird erst dann eingesetzt, wenn trotz Aktivierung sämtlicher Regelreserven und aller weiteren Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes das Leistungsungleichgewicht durch eine Störung noch so groß ist, dass der Gleichgewichtszustand nur durch eine Lastabschaltung wieder herbeigeführt werden kann. Der Einsatz von abschaltbaren Lasten wird deshalb auch nicht die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für die Beschaffung von Regelenergie verringern. Eine Ausrichtung der Bewertung der Abschaltbarkeit an den Kosten ersparter Regelenergie müsste damit zu einer Bewertung mit Null führen.

Einen passenden Bewertungsmaßstab für den Wert der Abschaltbarkeit nennt der Gesetzestext in § 13 Absatz 4a Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes mit der Höhe der Vergütung an den anteilig verhinderten Kosten von Versorgungsunterbrechungen. Dies bestätigen Einschätzungen der Bundesnetzagentur und von ihr beauftragter Gutachter.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c – § 14 Absatz 1a Satz 4 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Berichtspflicht in § 14 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes dient dazu, dass der Netzbetreiber sich im Falle von Netzengpässen und Netzausbaubedarf strukturiert mit diesem Thema auseinandersetzt und dies überprüfbar darlegt. Deshalb fordert die Bundesnetzagentur entsprechende Berichte an, sobald ein Bedarf hierfür ersichtlich wird. Dieser kann sich z. B. aus Maßnahmen nach § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergeben. Die Einschränkung auf Netzbetreiber mit mehr als 10 000 Kunden trägt dem Ziel des Bürokratieabbaus Rechnung. Klein- und Kleinstnetze mit weniger als 10 000 Kunden (ca. 500 Netze in Deutschland) sollen von den teils aufwändigen Berichtspflichten entlastet werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 13 – § 14a Satz 1, 2 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Bundesregierung teilt das Ziel des Bundesrates, einen Aufbau intelligenter Netze zu fördern. Der Aufnahme der unter den Buchstaben a und b vorgeschlagenen Konkretisierungen kann die Bundesregierung allerdings nicht zustimmen.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Vorschrift des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes schafft erste Voraussetzungen für eine so genannte intelligente Netzsteuerung im Bereich der Verteilernetze. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bieten Potential, zur Netzentlastung beizutragen und Netzspitzen zu vermeiden. In diesem Sinne soll die Vor-

schrift auch zu steuerbaren Lasten anreizen. Die nähere Ausgestaltung des komplexen Themengebiets sollte wie im Entwurf vorgesehen einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Bestimmungen zu Gerätegruppen, die als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Vorschrift anzusehen sind, Festlegungen zur Höhe der Netzentgeltreduzierung, Eingrenzungen von Befugnissen unterschiedlicher Marktrollen (Netzbetreiber und Lieferanten) sind in der Rechtsverordnung möglich und sollten dort nach umfassender Analyse und Abstimmung mit den betroffenen Kreisen aufgenommen werden. Durch eine vorschnelle Festlegung im Gesetz würden diese Möglichkeiten verschlossen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 16 – § 19a EnWG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren Änderungen an der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Umstellung der Gasqualität in den Gasversorgungsnetzen auf ihre möglichen Auswirkungen auf die physikalische Ableitbarkeit der heimischen L-Gasproduktion prüfen und erforderlichenfalls einen angemessenen Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen herbeiführen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 18 – § 20a Absatz 2 und 4 ENWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Vorschriften über den Versorgerwechsel müssen auf die für Lieferverträge geltenden vertragsrechtlichen Vorschriften abgestimmt sein. Ein Versorgerwechsel soll immer nur stattfinden, wenn zuvor ein Liefervertrag zwischen dem Letztverbraucher und dem neuen Lieferanten, der den Versorgerwechsel einleiten soll, geschlossen wurde. Mit der Abgabe des Antrags zum Abschluss eines Liefervertrages durch den Letztverbraucher kommt ein Liefervertrag mit dem neuen Lieferanten noch nicht zustande. Der Antrag eignet sich deshalb nicht, um daran den Beginn der Dreiwochenfrist für den Versorgerwechsel zu knüpfen. Erst wenn ein Liefervertrag geschlossen wurde, ist der neue Lieferant verpflichtet, den Versorgerwechsel einzuleiten. Die Anknüpfung des Beginns der Dreiwochenfrist an die Anmeldung des neuen Lieferanten zur Netznutzung beim Netzbetreiber ist auf das für den Wechsel notwendige Verfahren abgestimmt. Der Wechsel ist nur in einem multilateralen Prozess möglich, bei dem der Neulieferant, der Netzbetreiber, der Altlieferant sowie ggf. ein vom Endkunden beauftragter Messdienstleister mitwirken müssen bzw. zu beteiligen sind. Der Netzbetreiber fungiert daher als zentrale „Datendrehscheibe“, über die der Wechselprozess zu organisieren ist. Der Eingang des Antrags des Letztverbrauchers beim Neulieferanten ist dem Netzbetreiber weder bekannt noch für ihn maßgeblich, da sein Vertragsverhältnis über die Netznutzung regelmäßig mit dem Lieferanten und nicht mit dem Letztverbraucher besteht. Auf der anderen Seite haben auch die Lieferanten keine Kenntnis über die interne Organisation, mittels derer der Netzbetreiber die nötigen Schritte des Lieferantenwechsels vollzieht. Sie können die Geschwindigkeit des Lieferantenwechsels insofern auch nicht beeinflussen. Es steht völlig außerhalb ihrer Sphäre, wie schnell der Netzbetreiber die Anmeldung bearbeitet, d. h. wann der Wechsel vollzogen werden kann.

Dem Vorschlag zu Absatz 4 kann nicht entsprochen werden. Es lässt sich nicht begründen, warum der Altlieferant für vom Neulieferanten oder Netzbetreiber verursachte Verzögerungen einstehen soll. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, nach welchen Maßstäben und auf welcher Grundlage sich der vom Bundesrat vorgeschlagene „eventuelle finanzielle Ausgleich“, den die Unternehmen untereinander regeln sollen, gestalten soll. In jedem Fall besteht die Gefahr, dass die Schäden beim Altlieferanten verbleiben werden. Dies könnte sich zum Schaden der Verbraucher in „Risikoprämien“, d. h. in höheren Entgelten, niederschlagen.

Die im Entwurf der Bundesregierung enthaltene Schadensersatzregelung stellt hingegen eine ausreichende Sanktion einer Verzögerung des Lieferantenwechsels dar. Der Letztverbraucher wird zusätzlich dadurch geschützt, dass der in Anspruch genommene Lieferant oder Netzbetreiber zu beweisen hat, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zudem hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann. Auch dies trägt zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Rechtssicherheit bei.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 25 allgemein)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Im Regierungsentwurf sind Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit wesentliche Elemente für die Neuregelungen im Bereich Messwesen. Der Regierungsentwurf unterstreicht die Datenhoheit des Bürgers. Er weist ihm alleine die Bestimmung über die Verwendung von Verbrauchsdaten seines intelligenten Zählers zu und verdeutlicht, dass es keinen Automatismus gibt zwischen dem Einbau eines intelligenten Zählers und der Nutzung der Fernauslesung von Verbrauchsdaten. Dem Verbraucher wird ein jederzeitiges Einsichtsrecht in den Speicher des intelligenten Zählers gewährt. Der Regierungsentwurf legt Lieferanten die Pflicht auf, einen Energiebelieferungstarif im Angebot zu haben, bei dem die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der verbrauchten Gesamtstrommenge beschränkt bleibt, so wie das aktuell bei einem Einfachtarif mit einmaliger Übermittlung des Jahresverbrauchs der Fall ist. Der Regierungsentwurf stellt weiter klar, dass zentrale Bußgeldtatbestände des Bundesdatenschutzgesetzes umfassend und nicht nur in Einzeltatbeständen Anwendung finden. Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wird in einer Rechtsverordnung zum Datenschutz näher ausgestaltet. Intelligente Zähler dürfen nach dem Regierungsentwurf nur dann verbaut werden, wenn sie den hohen technischen Anforderungen genügen, die Schutzprofile und Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Manipulationsresistenz aufstellen. Ein zentrales Schutzprofil für intelligente Zähler wird seit Ende letzten Jahres vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in einem Konsultationsverfahren mit Fachverbänden, Unternehmen, Verbraucherschutzverbänden und Fachbehörden nach internationalem Standard entwickelt.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 36 – § 40 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 Satz 2 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu § 40 Absatz 2 Nummer 7 zu.

Der Vorschlag zu Absatz § 40 Absatz 3 Satz 2 wird jedoch abgelehnt.

Eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung ist regelmäßig mit erheblichen Mehrkosten für das Versorgungsunternehmen verbunden. Voraussetzung einer monatlichen Rechnung, die über die bislang üblichen Abschlagszahlungen hinausgeht, ist vor allem eine eichfähige Messung, für die Messentgelte beim Netzbetreiber (oder ggf. einem dritten Messdienstleister) anfallen. Die Ablesung muss regelmäßig vor Ort oder durch manuelle Abfrage bei dem Kunden erfolgen. Sofern der Letztverbraucher das Recht auf eine kostenlose monatliche Abrechnung erhalte, müssten diese Kosten von allen Kunden des jeweiligen Lieferanten getragen werden. Dies kann zu erheblichen Preissteigerungen für die Allgemeinheit führen, dem nur ein geringer Nutzen für einzelne Kunden gegenübersteht.

Soweit bei dem Kunden die Verbrauchsdaten über ein installiertes modernes Messsystem im Sinne des § 21a Absatz 1 Satz 1 elektronisch und ohne erheblichen Mehraufwand für Unternehmen fernausgelesen werden können, sieht Satz 3 des § 40 Absatz 2 des Entwurfs bereits eine monatliche unentgeltliche Information des Kunden vor.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 37 – § 41 Absatz 5 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Neufassung des § 41 werden die Mindestinhalte für die Vertragsbedingungen von Energielieferungsverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bereits konkretisiert und wesentlich erweitert. Insbesondere enthält der Gesetzesentwurf in Absatz 2 eine Regelung zu den Vorauszahlungen und in Absatz 3 eine Regelung zum Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassungen. Darüber hinaus werden als Mindestinhalte von Verträgen u. a. Angaben zu Vertragsdauer, zur Preisanpassung und zu Kündigungsrechten geregelt.

Die Verträge im Sinne des § 41 unterliegen den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere auch den Vorgaben für die Einbeziehung und Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 ff. BGB. Künftig kann der Kunde Vertragsinhalte auch durch die Schlichtungsstelle im Sinne des § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes überprüfen lassen; die Möglichkeit der Überprüfung durch die Gerichte bleibt hiervon unberührt.

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Erlass einer Rechtsverordnung auf Grundlage des Absatzes 5 des Entwurfs nicht zwingend ist.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe a – neu –; § 45 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb – § 46 Absatz 2 Satz 2, 5 – neu – 6 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Verpflichtung zur Übereignung „gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel des Konzessionärs nicht an einem prohibitiv hohen Kaufpreis für das Netz scheitert. Im Übrigen soll jedoch die Vertragsfreiheit der beteiligten Parteien sowie das verfassungsrechtlich geschützte Recht zur Verwertung des Anlageneigentums nicht über Gebühr beschränkt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung gelten insoweit die vom Bundesgerichtshof in seinem Kaufering-Urteil aufgestellten Bewertungen fort.

Gegen die ausschließliche Festlegung des an den Netzentgelten orientierten Ertragswertverfahrens als Grundlage für die Bemessung der Vergütung spricht, dass eine solche Vorgabe im Extremfall zu einer Zwangsschenkung des Netzes führen kann (bei vollständig abgeschriebenem Netz). Ein solch intensiver Eingriff in das Eigentumsrecht des bisherigen Netzbetreibers soll vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Wert eines Netzes aus Sicht des Erwerbers nicht ausschließlich an den möglichen Netzentgelteinnahmen bemessen muss, sondern auch andere Motive eine Rolle spielen können, wie beispielsweise strategische oder auch technische Gründe. Die individuelle Übernahme-situation könnte bei einer Festlegung der Vergütung auf den an den Netzentgelten orientierten Ertragswert nicht angemessen berücksichtigt werden.

Bei den vom bisherigen Konzessionär zur Verfügung zu stellenden Daten handelt es sich um technische Details. Bei der Konkretisierung technischer Fragen hat sich das Instrument der Festlegung durch die Bundesnetzagentur bewährt. Das Instrument der Festlegung ist aufgrund des durchzuführenden Konsultationsverfahrens mit allen Beteiligten auch transparent.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 46 Absatz 2 Satz 4 und 6 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Satz 4 grundsätzlich zu. Die Formulierung sollte jedoch lauten „ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach Absatz 3“. Da die Gemeinde zur Bekanntmachung verpflichtet ist, wäre die Formulierung „geplante Bekanntmachung“, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, missverständlich.

Den Vorschlag zu Satz 6 lehnt die Bundesregierung ab. Die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung ist Sache der Gerichte.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nummer 51a – neu – § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe c – neu – § 65 Absatz 5 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nummer 62 – § 111a Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Ergänzung der Wörter „Lieferanten, Verteilnetzbetreiber“ ist nicht erforderlich, da diese bereits von der Legaldefinition „Energieversorgungsunternehmen“ gemäß § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind.

Die Ergänzung der Wörter „oder Abrechnung“ ist ebenfalls nicht erforderlich, da diese vom Liefervertragsverhältnis umfasst sind. Der Begriff „Belieferung mit Energie“ ist entsprechend auszulegen.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nummer 62 – § 111b Absatz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu Nummer 18 verwiesen.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nummer 63 Buchstabe c – § 118 Absatz 7 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 insgesamt EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Derzeit bestehen keine Anzeichen für das vom Bundesrat beschriebene Marktversagen als Grund für die Einführung eines Kapazitätsmarktes. Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ist eine Diskussion über mehr Regelfähigkeit im Kraftwerkspark zwar grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist auch die wissenschaftliche Diskussion zu einem möglichen Bedarf von Kapazitätsmärkten noch ganz am Anfang und es besteht weiterer Forschungsbedarf (so auch der Auftrag aus dem Energiekonzept 2010). Ergebnisse werden nicht vor Frühjahr 2012 vorliegen. Aufgrund der derzeit in Bau sowie in Planungs- und Genehmigungsverfahren befindlichen Kraftwerke kann der Auffassung des Bundesrates nicht gefolgt werden, dass der freie Strommarkt prinzipiell nicht dafür geeignet ist, ausreichend neue Kraftwerkskapazitäten zur Lastdeckung zur Verfügung zu stellen. Wenn Anpassungen des Strommarktdesigns erforderlich sein sollten, um für die Zukunft ausreichend Kraftwerksinvestitionen anzureizen, so ist die Einführung von Kapazitätsmärkten nur eine Option. Denkbar ist eine Vielzahl von Alternativen. Dazu gehören zum Beispiel die Verbesserung der Regelfähigkeit der erneuerbaren Energien selbst, die Erschließung industriellen Lastmanagements, zusätzliche Investitionen in Grenzkuppelstellen, die Verbesserung und Anwendung moderner Speichertechnologien u. v. m. Zudem bestehen mit den Regelleistungsmärkten bereits Teilmärkte, in denen die Vorhaltung von Kraftwerkskapazitäten vergütet wird. Und nicht ausgeblendet werden darf, dass mit Kapazitätsmärkten ungewollte Nebenwirkungen verbunden sein können. Hierzu gehören Fehlanreize, erhöhte Strompreise und Mitnahmeeffekte, Überangebot und Konkurrenz zu Grundlastkraftwerken sowie erhöhte Anfälligkeit für Störungen bei Kraftwerken und Stromnetzen. Vor diesem Hintergrund ist es verfrüht, bereits jetzt eine Vorentscheidung zur Einführung von Kapazitätsmärkten fällen zu wollen. Mit Blick auf Anreize für den erforderlichen Neu-

bau hocheffizienter und flexibler Kraftwerke kann in den nächsten Jahren auch das angekündigte neue Kraftwerksförderprogramm genutzt werden.

Zu Nummer 22 (Artikel 6 allgemein)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge mit Blick auf die angekündigte Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes prüfen.

Zwischen Bundesregierung und Bundesrat besteht Übereinstimmung, dass das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften Regelungen enthält, die dem Ziel dienen, die Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu flexibilisieren und den Betreibern von KWK-Anlagen mehr Investitionssicherheit zu bieten. Dies sind wichtige Signale für die Branche, zu denen ein allgemeiner Konsens besteht. Im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist für 2011 eine Zwischenüberprüfung über die Entwicklung der KWK-Stromerzeugung, insbesondere mit Blick auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Zwischenüberprüfung wird die Bundesregierung noch in 2011 ergänzende Vorschläge für eine sachgerechte Anpassung des Gesetzes einbringen. Hierzu sind zusätzliche Informationen zu den damit verbundenen Wirkungen auf den Ausbau der KWK sowie zur Entwicklung des finanziellen Rahmens des Gesetzes erforderlich.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Fördersätze des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfordert weitergehende Bewertungen der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, die u. a. Inhalt der in 2011 durchzuführenden Zwischenüberprüfung sind. Die Ergebnisse der Zwischenüberprüfung gilt es speziell auch insoweit abzuwarten.

Mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist grundsätzlich die Förderung von hocheffizienten KWK-Anlagen vorgesehen. Ob es in bestimmten Konstellationen ergänzender Unterstützung bedarf, kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

Gerade KWK-Anlagen aus dem Klein- und Kleinstbereich (Mini-, Mikro-KWK) werden nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz auch im Vergleich mit den anderen KWK-Anlagen sowohl zeitlich (10 Jahre) als auch durch besonders hohe Zuschlagssätze (5,11 Cent/kWh) gefördert. Nach dem Gesetz besteht kein direkter Zusammenhang der Förderung von Mini-BHKW bei Einsatz außerhalb von Fernwärmegebieten. Nach § 5 Absatz 2 und 3 besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für alle hocheffizienten KWK-Anlagen, soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen.

Zu Nummer 23 (Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Zuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit im Energiebereich hat sich bewährt. An den ordentlichen Gerichten hat sich eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt, die Grundlage der regulatorischen Praxis und der Entscheidungsfindung der betroffenen Unternehmen ist. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Verwaltungsgerichte würde daher über einen längeren Zeitraum erhebliche Verunsicherung im Markt schaffen. Die Zuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit ist zudem durch die Nähe von Energiewirtschaftsrecht und Kartellrecht gerechtfertigt. Das Energiewirtschaftsrecht ist in Teilen sektorspezifisches Kartellrecht, so dass auch deshalb eine Gleichbehandlung beider Bereiche hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit sachgerecht und zweckmäßig ist. Dieser Fall ist zudem nicht mit der Diskussion im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid vergleichbar. Während es dort eine Zuweisung von Streitigkeiten in einem neuen Rechtsgebiet an eine bestimmte Gerichtsbarkeit erstmals vorgenommen werden soll, würde im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes eine bestehende Zuweisungsregelung geändert, mit der Folge erheblicher Unsicherheiten für Behörden und betroffene Unternehmen und Marktteilnehmer.

